

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

27. Jahrgang		Göttingen, 24.02.2026	Nr. 04
Nr.	Bekanntmachung		Seite
16.	Bekanntmachung der Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichts zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Göttinger Wald“ gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung		50
17.	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt Göttingen vom 17.03.2023 i.d.F.d.Ä.v. 13.02.2026		51
18.	Beteiligungsbericht 2025 der Stadt Göttingen		52
19.	Online-Auktion des Fundbüros		53
20.	Jahresrechnung 2023 für die Stadt Göttingen und Entscheidung über die Entlastung der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023		54
21.	Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung)		55
22.	Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Göttingen		58

16.

Bekanntmachung der Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichts zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Göttinger Wald“ gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verordnung der Antragsgegnerin über das Naturschutzgebiet „Göttinger Wald“ vom 21. Juni 2019 ist unwirksam.

gez. Broistedt
Die Oberbürgermeisterin

17.

**Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt
Göttingen vom 17.03.2023 i.d.F.d.Ä.v. 13.02.2026**

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 13.02.2026 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

I.

§ 24 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke 9 stimmberechtigte Ratsfrauen/Ratsherren“

II.

Die Änderung tritt am 13.02.2026 in Kraft.

18.

Beteiligungsbericht 2025 der Stadt Göttingen

Die Stadt Göttingen hat den Bericht gem. § 151 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Beteiligungsbericht) erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2025 der Stadt Göttingen liegt im Fachbereich Finanzen, Neues Rathaus, 37083 Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, Zimmer 3-228 zur Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Beteiligungsbericht 2025 im Internet unter www.goettingen.de einsehbar.

19.

Online-Auktion des Fundbüros

Das Fundbüro der Stadt Göttingen startet in Kürze seine nächste Online-Auktion.

Vom 07.04.2026 (08:00 Uhr) bis zum 14.04.2026 (16:00 Uhr) haben Sie die Möglichkeit, nicht abgeholte Fundsachen zu ersteigern.

Bereits vor der Auktion können Sie sich über die zur Versteigerung anstehenden Gegenstände informieren. Ab Montag, den 23.03.2026 steht Ihnen das Angebot auf der Plattform www.fundbürodeutschland.de/Versteigerungen zur Verfügung.

Es handelt sich um eine übliche Versteigerung. Wer das höchste Gebot abgibt, erhält den Zuschlag.

Angeboten werden zahlreiche wertige Fahrräder, Modeschmuck und viele andere interessante Dinge.

Wenn Sie an der Auktion teilnehmen möchten, registrieren Sie sich gern auf der Internetseite: www.fundbürodeutschland.de/Versteigerungen

Gem. § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werden die empfangsberechtigten Personen hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den zur Versteigerung kommenden Gegenständen bis zum 06.04.2026, 15:00 Uhr beim

**Fachbereich Ordnung
Stadtordnungsdienst
- Fundbüro -
Hiroshimaplatz 1 - 4
37083 Göttingen**

anzumelden.

20.

**Jahresrechnung 2023 für die Stadt Göttingen und Entscheidung über die Entlastung der
Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023**

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Jahresrechnung der Stadt Göttingen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und der Oberbürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen 2023 mit den Rechenschaftsberichten und den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme der Oberbürgermeisterin **liegen nach § 129 NKomVG in der Zeit vom 25.02. bis 06.03.2026 im**

**Fachbereich Finanzen
Neues Rathaus
Hiroshimaplatz 1-4
Göttingen
3. BA, Zimmer 3-229**

zur Einsicht öffentlich aus.

21.

**Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung
(Plakatierungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (RdErl.) v. 20.08.2020 (Nds. MinBl. S. 1066), zuletzt geändert durch Runderlass vom 02.12.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 571) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung vom 13.02.2026 folgende Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten - bis zu einer Größe von DIN A0 - und Plakat-/Stelltafeln - bis zu einer Größe von bis zu 2,6m x 3,6m - zum Zwecke der Wahlsichtwerbung für das Gebiet der Stadt Göttingen beschlossen:

§ 1**Verantwortung**

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur den zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvorschlägen zulässig.
- (2) Für die Wahlsichtwerbung, das Aufstellen, die Anbringung und das Entfernen von Wahlplakaten und Wahlplakatträgern (Stelltafeln) sind die jeweils von der Wahlleitung zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge verantwortlich.
- (3) Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvertreter*innen benennen schriftlich vor Beginn der Plakatierungsfrist jeweils eine Kontaktperson (mit Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und E-Mail), die während der gesamten Plakatierungsdauer jederzeit von der Wahlleitung und anderen Dienststellen bei Fragen, Beschwerden etc. zur Wahlsichtwerbung angesprochen werden kann. Diese Angaben sind vor Beginn der Plakatierungsfrist beim Fachdienst Straßenverkehr einzureichen. Kontakt: fd32.1@goettingen.de

§ 2**Plakatierungsfristen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Werbung für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den Organen der kommunalen Vertretungen entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, sowie aus Anlass von Direktwahlen gem. § 2 Abs. 6 NKWG ist erlaubt innerhalb eines Zeitraums, der acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt und am siebten Tag nach diesem Wahltermin endet.
- (2) Im Falle einer Stichwahl verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl.
- (3) Bis zum Ende dieser Frist sind Plakate und Plakatträger (Stelltafeln) vollständig, einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials, zu entfernen.

§ 3**Verkehrssicherheit**

- (1) Es ist verboten den Verkehr durch die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung zu gefährden oder in erschwerender Weise abzulenken oder in sonstiger Weise zu behindern oder zu stören.
- (2) Der verkehrssichere Zustand der Wahlsichtwerbung ist durch regelmäßige Kontrollen seitens der jeweils verantwortlichen Partei, Wählervereinigung oder Einzelvorschlags sicherzustellen.
- (3) Eine Beeinträchtigung der Wirkung und Sichtbarkeit amtlicher Kennzeichen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch Wahlsichtwerbung ist unzulässig. Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven, vor Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Blinklicht- und Lichtsignalanlagen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Wahlsichtwerbung unzulässig. An Pfosten und Lichtmasten mit Verkehrszeichen oder Straßenbenennungsschildern oder Blinklicht- und Lichtsignalanlagen sowie an sonstigen Verkehrseinrichtungen ist die Anbringung von Wahlsichtwerbung ebenfalls unzulässig.
- (4) Die Wahlsichtwerbung darf keine Zeichen oder Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO und des VzKat enthalten, diesen nach Form und Farbe gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können. Sie darf auch die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Wahlsichtwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sich nicht auf den Verkehr auswirken.

(5) Wahlsichtwerbung darf nicht innerhalb der Fahrbahn oder Geh- und/oder Radwegen und auf Mittelinseln errichtet werden. Für die Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten bis zu einer Größe von DIN A0 gelten folgende Mindestabstände:

0,60 m vom Bordstein,

0,50 m vom Radweg,

8,00 m von einer Einmündung,

2,50 m über Straßenniveau bei der Anbringung über Geh- und Radwegen (inkl. ausgewiesenen Fußgängerzonen).

(6) Bei der Aufstellung von Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6 m x 3,6 m auf Mittelstreifen ist ein Abstand von 100 m zu Durchlässen und Kreuzungen einzuhalten. Gleiches gilt auch auf den Seitenstreifen vor Einmündungen, Kreuzungen und Blinklicht- und Lichtsignalanlagen. Auch die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Mittelinseln und Lichtsignalanlagen ist durch einen Mindestabstand von 100 m zu gewährleisten. Alle Standorte sind vorab – unter Auflistung der Standortdaten – dem Fachdienst Straßenverkehr anzuzeigen. Kontakt: fd32.1@goettingen.de

(7) Bei einer Aufstellung der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von bis zu 2,6 m x 3,6 m dürfen die Flächen nicht mehr als unvermeidbar beschädigt werden. Nach der Entfernung der Tafeln ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Das gilt insbesondere für Grünflächen.

§ 4

Schutz von Bauwerken, Masten u.a.

(1) Wahlsichtwerbung darf nicht an Bauwerken und Schaltkästen angebracht werden.

(2) An Hauswänden, Mauern oder Zäunen bedarf die Anbringung oder Aufstellung von Wahlsichtwerbung der Zustimmung der Eigentümer*innen.

(3) Bei der Anbringung an Lichtmasten dürfen, die lackierten oder verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. An Masten vorhandene Schilder (inkl. Werbeflächen), Klappen und Türen müssen zur Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.

(4) Plakate der Größe DIN A0 dürfen nicht aufgehängt werden, sondern müssen auf dem Erdboden mit der erforderlichen Standsicherheit aufgestellt werden. Die Errichtung von Fundamenten ist unzulässig.

(5) Kleinere Plakate dürfen an Lichtmasten angebracht werden, sofern die Anbringungshöhe 4,00 m nicht überschreitet. Weiterhin geltend die Sicherheitsabstände gemäß § 3 Absatz 5 dieser Satzung. Pro Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber darf nur mit einem Plakat geworben werden. Als ein Plakat zählen dabei auch doppelseitige Plakatträger.

§ 5

Schutz von Bäumen

An Bäumen (inkl. Wuchshilfen, Schutzzäunen und ähnlichen Vorrichtungen) ist die Aufstellung von Plakattafeln und das Anbringen von Plakaten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regelungen der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Göttingen (Baumschutzsatzung) bleiben unberührt.

§ 6

Verbot der Plakatierung

(1) Über die in § 3 benannten Bestimmungen hinaus ist die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten in folgenden Bereichen untersagt:

(a) im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – hier sind mindestens 50 Meter Abstand vom Eingangsbereich freizuhalten;

(b) in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, am Kieselsee, am Kehr sowie in allen öffentlichen Parkanlagen (insbesondere den Schillerwiesen);

(c) im Abstand von mindestens 50 m vor den Ein- und Ausgängen von Friedhöfen sowie innerhalb von Gartenanlagen. In die Friedhöfe einbezogen ist der Cheltenhampark;

(d) in einem Umkreis von mindestens 50 m um das jüdische Mahnmale (Platz der Synagoge);

(e) an Stützmauern und Lärmschutzwänden;

(f) an allen Brücken;

(g) an der Autobahn (A7) sowie dem Autobahnzubringer ab der Kreuzung Hannoversche Straße / An der Lutter sowohl west-, als auch ostwärts.

- (2) Zur Vermeidung einer optischen Beeinträchtigung des Straßenbildes ist eine unmittelbare Aufeinanderfolge bzw. Häufung i.S.d. § 50 Abs. 2 NBauO von Wahlwerbeträgern derselben Partei, Wählervereinigung oder desselben Einzelschlages im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Plätzen unzulässig. Der öffentliche Straßenraum umfasst dabei sämtliche Straßenbestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 NStrG, insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Seitenstreifen, Grünstreifen sowie an den Straßenraum angrenzende Verkehrseinrichtungen wie z.B. Lichtmasten.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Soweit Wahlsichtwerbung im Rahmen dieser Satzung zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 (3) Wahlplakate und/oder Plakatträger (Stelltafeln) einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials nicht fristgerecht entfernt;
 2. entgegen § 3 (1) den Verkehr durch Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung gefährdet oder in erschwerender Weise ablenkt oder diesen behindert, stört oder belästigt;
 3. entgegen § 3 (3) die Wirkung und Sichtbarkeit amtlicher Kennzeichen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beeinträchtigt oder in den dort genannten Bereichen Wahlsichtwerbung anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 4 (1) Wahlsichtwerbung an Bauwerken und Schaltkästen anbringt;
 5. entgegen § 4 (5) die vorgeschriebenen Abstände oder die zulässige Höchstzahl pro Lichtmast überschreitet;
 6. entgegen § 5 Plakattafeln an Bäumen aufstellt oder Plakate an Bäumen anbringt;
 7. entgegen § 6 Wahlplakate oder Stelltafeln aufstellt oder anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Zwangsmittel und Haftung

- (1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Entfernung von Wahlsichtwerbung nach § 2 (3) oder zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach § 3 (7), kann die Stadt Göttingen die notwendigen Handlungen im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzen. Dies schließt insbesondere die Anwendung des Zwangsmittels der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) ein. Die übrigen Vorschriften des NPOG finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die Standorte der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6m x 3,6m sind gemäß dieser Satzung entsprechend anzuzeigen und unterliegen dem Vorbehalt der Untersagung, diesen sofern überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.
- (3) Es bestehen keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Göttingen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Göttingen, 16.02.2026

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin

22.

Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Göttingen

Auf Grundlage § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 72) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576 ff) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 13.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Im gesamten Gebiet der Stadt Göttingen darf nach den Regelungen des NZwEWG und dieser Satzung Wohnraum nur mit Genehmigung der Stadt Göttingen anderen als Wohnzwecken zugeführt werden (Zweckentfremdung).
- (2) Die Genehmigung wirkt für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger oder für und gegen Personen, auf die der Besitz übertragen wird. Auf Antrag wird bescheinigt, dass eine beabsichtigte Nutzungsänderung nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung unterfällt (Negativattest).
- (3) Das Niedersächsische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) findet im Übrigen Anwendung.

§ 2 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Göttingen, 17.02.2026
Die Oberbürgermeisterin
gez.
(Broistedt)